

# Schulverband Erdweg

## **Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Erdweg (Benutzungssatzung)**

Der Schulverband Erdweg erlässt auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Erdweg:

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Erdweg und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist freiwillig und grundsätzlich nur für Grundschüler aus dem Gemeindebereich Erdweg gestattet.

#### **§ 2**

#### **Trägerschaft, Personal, Geschäfte**

- (1) Die öffentliche Einrichtung Ferienbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder aus der Gemeinde Erdweg. Der Schulverband Erdweg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für die Einrichtung „Ferienbetreuung“ übernimmt der Schulverband Erdweg. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung eigenverantwortlich.

#### **§ 3**

#### **Festlegung der Termine für die Ferienbetreuung/Mindestanmeldungen/Öffnungszeiten**

- (1) Die Termine für die Ferienbetreuung werden vom Schulverband Erdweg zu Beginn des Betreuungsjahres festgelegt. Bei Bedarf können die Termine der Ferienbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden.
- (2) Die Mindestzahl der Gruppe beträgt 8 Kinder. Wird diese nicht erreicht, kommt keine Ferienbetreuung zustande.
- (3) Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten von Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr – 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

geöffnet. Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung durch den Schulverband Erdweg geändert werden

#### **§ 4 Ausschlussgründe**

Kinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Ferienbetreuung ernsthaft stören, können von der Leiterin der Einrichtung in Absprache mit dem Schulverband Erdweg zeitweise oder vollständig von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Buchungszeiten und Gebühren**

Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

#### **§ 6 Verpflegung**

Der Schulverband Erdweg bietet im Rahmen der Ferienbetreuung ein Mittagessen an.

#### **§ 7 Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- (1) Die Anmeldung setzt die persönliche Vorsprache des/der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters des/der Personensorgeberechtigten des Kindes beim Schulverband Erdweg voraus.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

#### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung/dem Personal der Ferienbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung/das Personal der Ferienbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Ferienbetreuung kann im Benehmen mit dem Schulverband Erdweg die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) In den nachfolgenden Fällen darf das Kind die Ferienbetreuung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen:
  - a) Bei Infektionskrankheiten, die lt. § 3 und § 45 unter das Bundesseuchengesetz fallen (z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten usw.), ist die Art der Erkrankung der der Leitung/dem Personal sofort mitzuteilen.
  - b) Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera usw.) müssen unverzüglich angezeigt werden.

## **§ 9 Medikation**

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung vom Personal der Ferienbetreuung verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Schulverband Erdweg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Erdweg nicht. Eine Haftung des Schulverbandes Erdweg wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 14 Unfallversicherung**

Für Besucher der Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erdweg, den 12.03.2014

Michael Reindl  
Schulverbandsvorsitzender